

# Bike Club Lenk

## Statuten

### I Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Bike Club Lenk (BCL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lenk.
- Art. 2 Der BCL bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Mountainbikesports und der Kameradschaft.

### II Mitgliedschaft

#### A. Arten der Mitgliedschaft

- Art. 3 Der BCL umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
  - Schüler
  - Passivmitglieder
- Art. 4 Aktivmitglieder sind Personen, ab Beginn des Jahres nach ihrem 16. Geburtstag.
- Art. 5 Schüler sind Knaben und Mädchen bis zum Ende des Kalenderjahres nach ihrem 15. Geburtstag.
- Art. 6 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner (natürliche und juristische Personen), die den BCL finanziell unterstützen.

#### B. Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 7 Aufnahmegesuche haben schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds und teilt ihm den Aufnahmebeschluss mit.
- Art. 8 Wer in den BCL eintritt, anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

#### C. Rechte und Pflichten

- Art. 9 Aktivmitglieder sind an der GV stimmberechtigt.
- Art. 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.
- Art. 11 Von der jährlichen Beitragspflicht befreit sind die Schüler.

#### D. Beendigung der Mitgliedschaft

- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

- Art. 13 Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt von einer Aktiv- zu Passivmitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zur ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen.
- Art. 14 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln oder gegen Vorschriften oder Regeln des Anstandes verstossen, können durch einen Beschluss an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 15 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf pro rata Rückzahlung des geleisteten Mitgliederbeitrages.

### **III Organisation**

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsrevisoren

#### **A. Generalversammlung**

- Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus zugestellt werden (Brief, E-Mail, SMS oder dergleichen).
- Art. 18 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen (Brief, E-Mail, SMS oder dergleichen).
- Art. 19 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden, sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen. Anträge, die später eintreffen, können an der GV diskutiert werden; eine Beschlussfassung ist erst an einer späteren Versammlung zulässig. Falls alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, kann auch über kurzfristige Anträge abgestimmt werden.
- Art. 20 Die GV wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BCL. In die Kompetenz der GV fallen:
- Genehmigung des Protokolls
  - Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
  - Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Revision der Statuten
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 22 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

## **B. Vorstand**

Art. 23 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er überwacht den gesamten Betrieb und die Einhaltung der Reglemente. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Einberufung der Generalversammlung
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen
- Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000 pro Geschäft
- Ausarbeitung von Reglementen
- Bildung von allfälligen Kommissionen
- Abschluss von Verträgen

Art. 24 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 25 Der Vorstand besteht aus 3 – 8 Mitgliedern und wird jährlich von der GV gewählt. Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 26 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 27 Für den BCL zeichnen rechtsverbindlich und kollektiv zu zweien die Mitglieder des Vorstandes nach dessen Regelung.

Art. 28 Die Mitglieder des Vorstandes gehen für ihre Verwaltungsarbeit keine Haftung ein, sei es einzeln oder kollektiv.

Art. 29 Vereinsmitgliedern oder Dritten steht gegenüber Vorstandsmitgliedern kein Klagerecht zu, sofern diese im Rahmen ihrer Kompetenzen handeln.

## **C. Rechnungsrevisoren**

Art. 30 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 31 Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des BCL zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

## **IV Finanzielles**

Art. 32 Das Geschäftsjahr des BCL dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 33 Für die Verbindlichkeiten des BCL ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **V Auflösung des Clubs**

Art. 34 Die Auflösung des BCL kann an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 35 Die GV entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfachem Mehr.

## **VI Schlussbestimmungen**

Art. 36 In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen, entscheidet der Vorstand, im Rekursfall die Generalversammlung.

Art. 37 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. März 2017 angenommen und treten sofort in Kraft.

Lenk, 29. März 2017

### **Bike Club Lenk**

Der Präsident:



Rolf Marmet

Die Sekretärin:



Gaby Ginggen